

# AMTLICHE NACHRICHTEN:

## Inkrafttreten des Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften "Im Feldle" in Kaisersbach-Cronhütte

Der Gemeinderat hat am 30.07.2020 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften als Satzungen beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

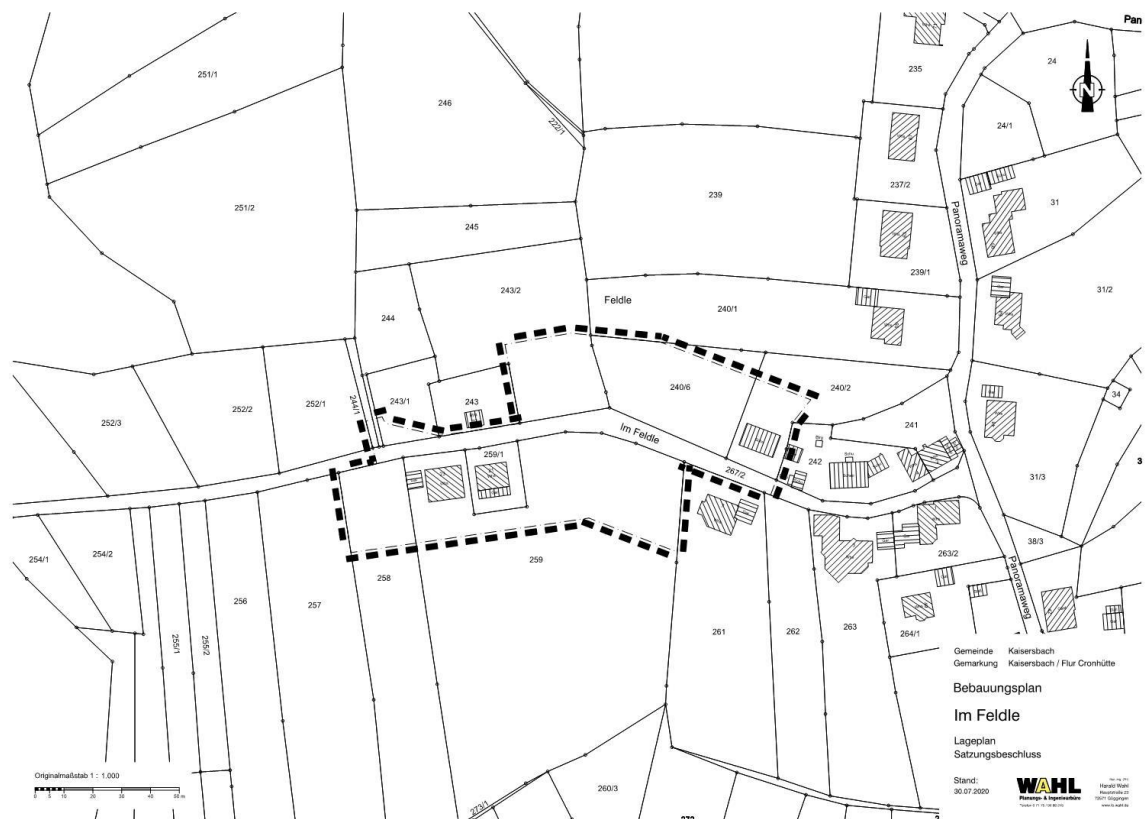
Der Bebauungsplan und die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Maßgeblich sind der zeichnerische Teil, die textlichen Festsetzungen und die örtlichen Bauvorschriften sowie die gemeinsame Begründung, jeweils mit Stand vom 07.01. / 16.07.2020.

### Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand des Teilortes Cronhütte nördlich und südlich der Straße „Im Feldle“.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgend abgedruckten Lageplan durch eine dicke, schwarz gestrichelte Linie abgegrenzt.



### Einsichtnahme

Jedermann kann den Bebauungsplan einschließlich der Begründung beim Bürgermeisteramt Kaisersbach, Rathaus, Dorfstraße 5, 73667 Kaisersbach, während den üblichen Dienststunden des Bürgermeisteramtes (derzeit Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag: 8:00 - 12:00 Uhr, Montag + Donnerstag: 13:30 - 16:00 Uhr, Dienstag: 13:30 - 18:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

### **Rechtliche Hinweise**

#### a) Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Unbeachtlich werden

##### 1. nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB):

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

##### 2. nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO):

- eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, sofern nicht
- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes / der Satzung verletzt worden sind (§4 Abs. 4 Satz 1 GemO)
- der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

#### b) Entschädigungsansprüche

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Kaisersbach, den 01.09.2020

Gez. Katja Müller, Bürgermeisterin

## Inkrafttreten des Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften „Panoramaweg“ in Kaisersbach – Cronhütte

Der Gemeinderat hat am 30.07.2020 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften als Satzungen beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

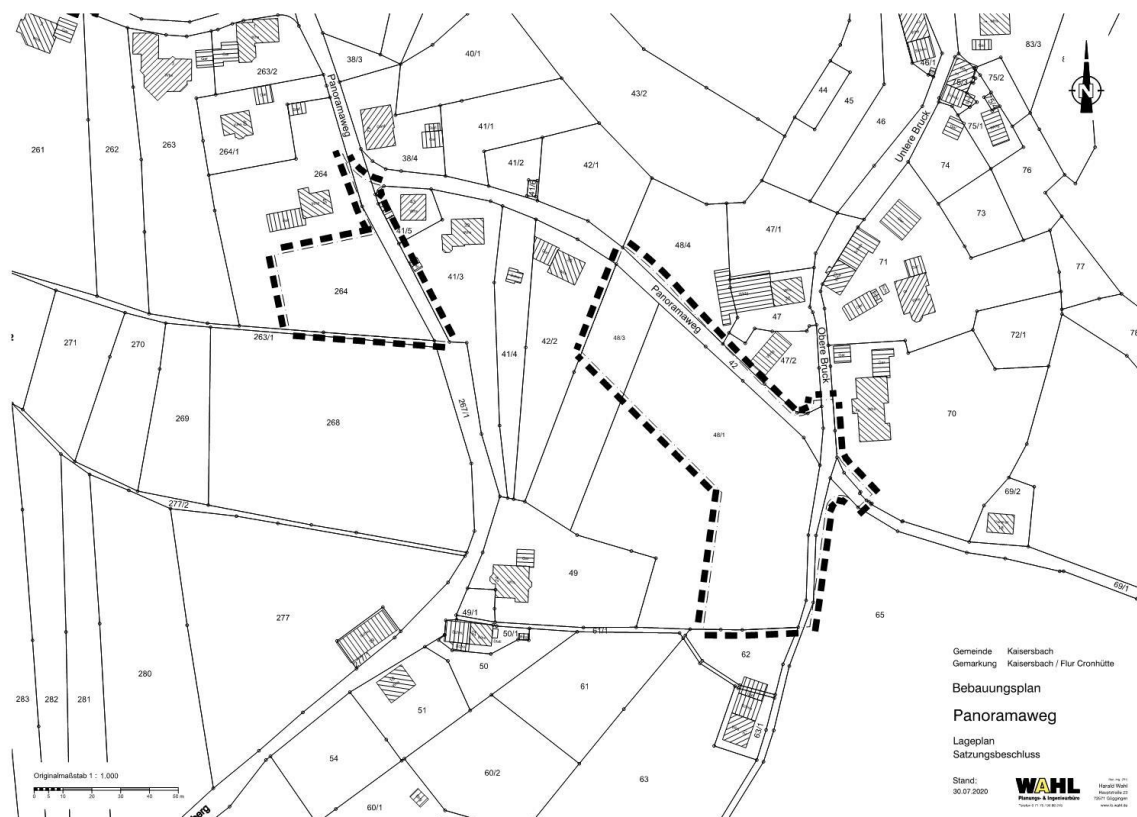
Der Bebauungsplan und die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Maßgeblich sind der zeichnerische Teil, die textlichen Festsetzungen und die örtlichen Bauvorschriften sowie die gemeinsame Begründung, jeweils mit Stand vom 07.01. / 16.07.2020.

### Geltungsbereich

Das Plangebiet besteht aus 2 räumlich getrennten Bereichen und liegt am südlichen Ortsrand des Teilortes Cronhütte südlich der Straße „Panoramaweg“.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgend abgedruckten Lageplan durch dicke, schwarz gestrichelte Linien abgegrenzt.



### Einsichtnahme

Jedermann kann den Bebauungsplan einschließlich der Begründung beim Bürgermeisteramt Kaisersbach, Rathaus, Dorfstraße 5, 73667 Kaisersbach, während den üblichen Dienststunden des Bürgermeisteramtes (derzeit Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 8:00 - 12:00 Uhr, Montag + Donnerstag 13:30 - 16:00 Uhr, Dienstag 13:30 - 18:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

## **Rechtliche Hinweise**

### a) Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Unbeachtlich werden

1. nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB):

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgang

2. nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO):

- eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, sofern nicht
- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes / der Satzung verletzt worden sind (§4 Abs. 4 Satz 1 GemO)
- der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

### b) Entschädigungsansprüche

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Kaisersbach, den 01.09.2020

Gez. Katja Müller, Bürgermeisterin

## **Inkrafttreten der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung sowie der Örtlichen Bauvorschriften „Cronhütte“ - Änderung und Erweiterung 2019 in Kaisersbach – Cronhütte**

Der Gemeinderat hat am 30.07.2020 in öffentlicher Sitzung die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung und die Örtlichen Bauvorschriften als Satzungen beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

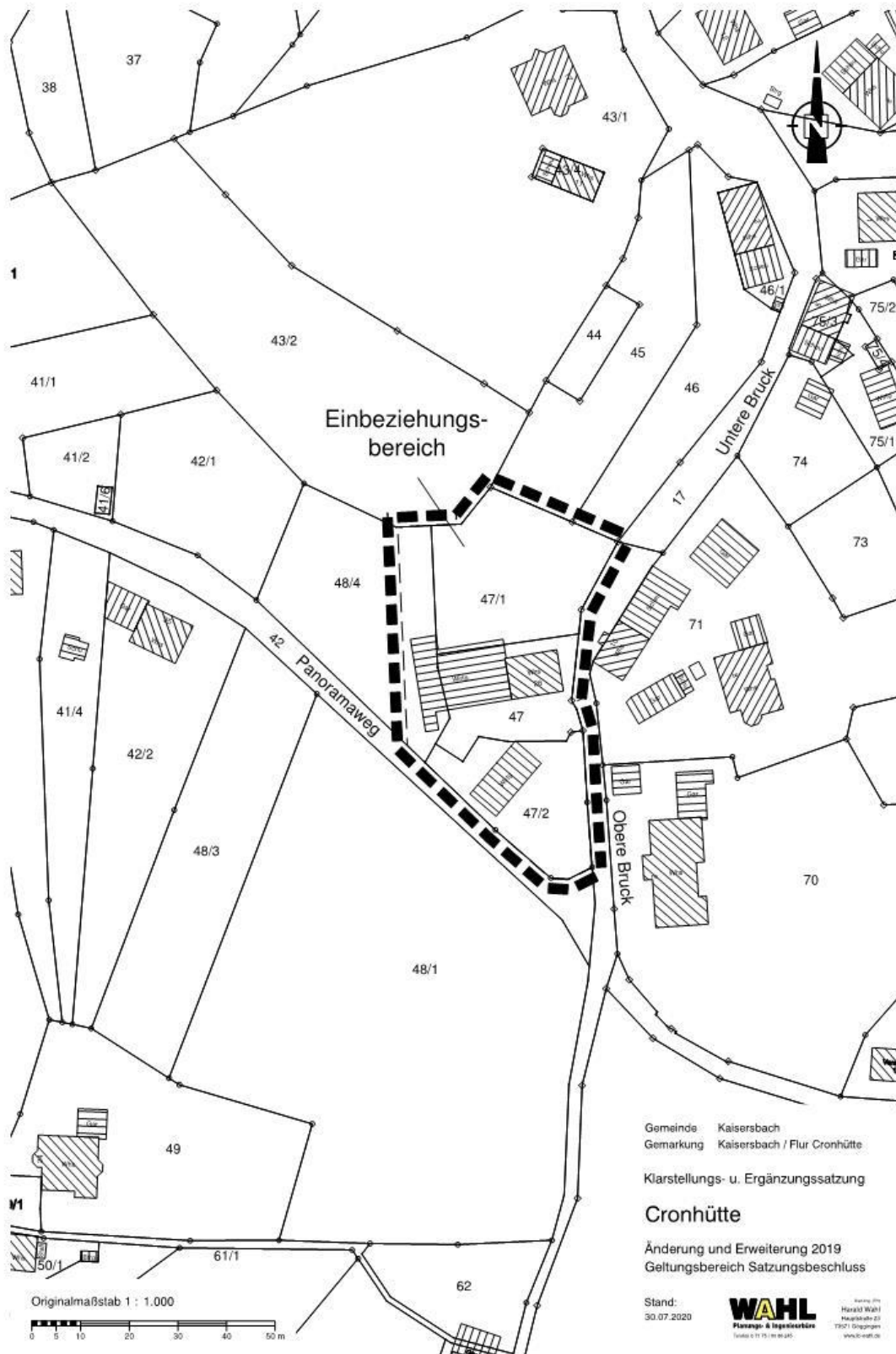
Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung und die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Maßgeblich sind der zeichnerische Teil, die textlichen Festsetzungen und die örtlichen Bauvorschriften sowie die gemeinsame Begründung, jeweils mit Stand vom 07.01. / 16.07.2020.

### **Geltungsbereich**

Das Plangebiet liegt am südlichen Rand des Teilortes Cronhütte nördlich des „Panoramaweg“ und westlich der Straße „Obere bzw. Untere Bruck“.

Der Geltungsbereich der neu in die Satzung einbezogenen Fläche ist im nachfolgend abgedruckten Lageplan durch eine dicke, schwarz gestrichelte Linie abgegrenzt.



## Einsichtnahme

Jedermann kann die Satzung einschließlich der Begründung beim Bürgermeisteramt Kaisersbach, Rathaus, Dorfstraße 5, 73667 Kaisersbach, während den üblichen Dienststunden des Bürgermeisteramtes (derzeit Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 8:00 - 12:00 Uhr,

Montag + Donnerstag 13:30 - 16:00 Uhr, Dienstag 13:30 - 18:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

### **Rechtliche Hinweise**

#### a) Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Unbeachtlich werden

##### 1. nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB):

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

##### 2. nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO):

- eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, sofern nicht
- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes / der Satzung verletzt worden sind (§4 Abs. 4 Satz 1 GemO)
- der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

#### b) Entschädigungsansprüche

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Kaisersbach, den 01.09.2020

gez. Katja Müller, Bürgermeisterin

## **Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates**

Die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates Kaisersbach findet am

**Donnerstag, 17.09.2020, um 20:00 Uhr**

**in der Gemeindehalle Kaisersbach, Anwanden 15, Kaisersbach**

statt. Alle Bürgerinnen und Bürger werden hiermit recht herzlich zu dieser öffentlichen Gemeinderatsitzung eingeladen.

### **Tagesordnung**

1. Bürgerfragen
2. Anfragen und Anregungen der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte
3. Bausachen
  - a) Bauvorbescheid - Neubau Wohnhaus, Flst. Nr. 522, Ziegelhütte 29
  - b) Errichtung einer Wohnung im OG mit Erweiterung Dachgaube und Vorstellbalkon, Flst. Nr. 2189/1, Strohhof 11
  - c) Errichtung Stützmauern, Carport und Geschirrhütte, Flst. Nr. 257 u. 256, Bruch 26/1
4. Schulkindbetreuung
  - a) Betreuungszeiten
  - b) Satzungsänderung
5. Ferienbetreuung - Neufassung Satzung
6. Neufassung Hundesteuersatzung
7. Bekanntgaben

Bitte beachten Sie den geänderten Sitzungsort. Beim Betreten der Gemeindehalle sind die Abstands- und Hygienevorschriften zu beachten und ein Mund-Nasen-Schutz (Alltagsmaske) zu tragen.

gez.

Katja Müller, Bürgermeisterin

## **STANDESAMT:**

**Als neue Erdenbürger begrüßen wir**

**13.08.2020**

Fabian Luis Döz, Sohn des Martin Döz und seiner Ehefrau Sabrina Döz geb. Schock, Kaisersbach-Weidenbach.

Levi Gaiser, Sohn des Philemon Gaiser und seiner Ehefrau Nadine geb. Schmidt, Kaisersbach.

**20.08.2020**

Emma Daiß, Tochter des Steffen Daiß und seiner Ehefrau Ute geb. Bareis, Kaisersbach